

ARBEITSHILFE

Nationale Besamungsstationen



Foto: Georg Frerich

VON DER ANTRAGSSTELLUNG AUF ERLAUBNIS
BIS ZUM TÄGLICHEN BETRIEB

Vorwort

Nationale Besamungsstationen für Equiden machen in Nordrhein-Westfalen ca. die Hälfte der zugelassenen Besamungsstationen aus. Sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch beim täglichen Betrieb sind umfangreiche rechtliche Vorgaben einzuhalten. Die Novellierung des Tierzuchtgesetzes in 2019 und das Ablösen der Samenverordnung durch die Tierzuchtdurchführungsverordnung in 2021 haben uns dazu veranlasst diese Arbeitshilfe zu erstellen. Sie soll Orientierungshilfe sein und Unterstützung bieten von der ersten Idee eine Besamungsstation zu eröffnen bis hin zu den Fragen, die sich im alltäglichen Betrieb stellen.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlichst bei Dr. Lutz Ahlswede für die fachliche Unterstützung und die Bereitschaft Wissen und langjährige Erfahrung zu teilen bedanken.

Nadine Frische

Bad Sassendorf, Januar 2024

Hinweise:

- a) **Diese Arbeitshilfe wurde durch die für die Umsetzung des Tierzuchtrechts zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Nutzung der Arbeitshilfe in anderen Bundesländern ist ausdrücklich mit der dort zuständigen Behörde abzustimmen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Arbeitshilfe wurde mit größter Sorgfalt erstellt, für evtl. vorhandene Fehler wird keine Haftung übernommen. Rechtlich verbindlich sind das Tierzuchtgesetz (TierZG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (TierZDV).**
- b) **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Arbeitshilfe die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.**

Inhalt

| | |
|---|--------|
| 1. Allgemeines | - 4 - |
| 2. Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation | - 4 - |
| 2.1. Voraussetzungen | - 4 - |
| 2.2. Antragsverfahren | - 5 - |
| 3. Gebäude und Einrichtungen einer Besamungsstation | - 6 - |
| 4. Anforderungen an den Betrieb einer Besamungsstation | - 8 - |
| 4.1. Pflicht des Betreibers | - 9 - |
| 4.2. Pflicht des Vertragstierarztes | - 10 - |
| 5. Vorgeschriebene Untersuchungen der Besamungshengste | - 11 - |
| 5.1 Praktische Umsetzung | - 12 - |
| 5.2 Verhaltensregeln bei positivem Untersuchungsbefund, meldepflichtige Tierkrankheiten .. | - 12 - |
| 5.3 Verhaltensregeln bei positivem Untersuchungsbefund, anzeigepflichtige Tierseuchen | - 12 - |
| 5.4 Umgang mit positiven Hengsten/ Pferden | - 13 - |
| 6. Hygiene in der Besamungsstation..... | - 13 - |
| 7. Dokumentation in der Besamungsstation..... | - 14 - |
| 7.1. Bestandsverzeichnis..... | - 14 - |
| 7.2. Wöchentliche klinische Untersuchung | - 15 - |
| 7.3. Samengewinnung und -aufbereitung | - 15 - |
| 7.4. Samenkennzeichnung | - 15 - |
| 7.5. Samenverwendung in der Station..... | - 16 - |
| 7.6. Samenversand/ -abgabe | - 16 - |
| 8. Tierzuchtrechtliche Überwachung durch die zuständige Behörde | - 16 - |
| 9. Fragen aus der Praxis | - 18 - |

Anlagen

1. Allgemeines

Die Abgabe von Samen darf ausschließlich durch Betriebe erfolgen, die hierfür eine Erlaubnis bzw. eine Zulassung besitzen. Diese Arbeitshilfe befasst sich mit Besamungsstationen mit einer Erlaubnis nach dem Tierzuchtgesetz. Diese Stationen werden auch „nationale Stationen“ genannt, da sie nur innerhalb Deutschlands Samen abgeben dürfen.

Besamungsstationen mit einer Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel (EU-Stationen) werden in dieser Arbeitshilfe nicht behandelt!

Rechtsgrundlagen sind zum einen das

"[Tierzuchtgesetz](#) vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18)", sowie

die "[Tierzuchtdurchführungsverordnung](#) vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904)".

2. Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation

2.1. Voraussetzungen

Die Erlaubnis zum Betrieb einer nationalen Besamungsstation wird erteilt sofern die nachfolgenden Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 des TierZG erfüllt sind.

1. Ein Tierarzt leitet die Besamungsstation oder ein Tierarzt ist vertraglich an die Besamungsstation gebunden um die tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wahrzunehmen,
2. Das, für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal ist vorhanden,
3. Die, für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen erforderlichen Einrichtungen sind vorhanden und
4. männliche Zuchttiere sind vorhanden.

Zu 1.

Der sogenannte Vertragstierarzt führt die rechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Spenderhengste durch und überwacht die Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben durch den Betreiber der Station. Dies umfasst insbesondere die korrekte Dokumentation von Gewinnung, Aufbereitung, Abgabe und Verwendung von Samen in der Station. Zwischen dem Betreiber der Station und dem Vertragstierarzt muss eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag ist der Arbeitshilfe als **Anlage 1** angefügt. Dieser Mustervertrag kann individuell angepasst/ergänzt werden. Wird der Vertrag mit einer Tierarztpraxis bzw.

Tierklinik geschlossen, so ist der für die Station verantwortliche Tierarzt namentlich im Vertrag aufzuführen.

Zu 2.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Besamungsstation zu gewährleisten, soll mindestens ein Mitarbeiter über die Qualifikation als Besamungsbeauftragter für die Tierart Pferd verfügen.

Zu 3.

Gemäß Anlage 1 der Tierzuchtdurchführungsverordnung verfügt eine nationale Besamungsstation mindestens über folgende Einrichtungen:

- abschließbare Stallungen, die räumlich vom Sprungraum, vom Samenlabor und vom Samenlager getrennt sind;
- Quarantänestall, ohne direkte Verbindung zu anderen Stallungen;
- Sprungraum zur Samengewinnung;
- Samenlabor zur Samenaufbereitung, das vom Bereich der Samengewinnung getrennt sein muss;
- Raum zur Reinigung und Desinfektion;
- Einrichtungen und Geräte zur Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Samen.

Siehe hierzu auch Kapitel 3 Gebäude und Einrichtungen einer Besamungsstation.

Zu 4.

Während der Decksaison muss die Station über männliche Zuchttiere verfügen. Das bedeutet, dass die Hengste in einem Zuchtbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein müssen und sie die Anforderungen des jeweiligen Zuchtprogramms für den Einsatz in der künstlichen Besamung erfüllen. Darüber hinaus müssen Sie für den Einsatz als Spendertier entsprechend den tierzuchtrechtlichen Vorgaben untersucht sein (siehe hierzu auch Kapitel 5 Vorgeschriebene Untersuchungen der Besamungshengste).

2.2. Antragsverfahren

Der Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation ist schriftlich zu stellen. Er muss folgendes enthalten:

- den Namen, die Anschrift und die Angabe der Rechtsform des Betreibers,
- die Anschriften sämtlicher Betriebsteile sowie die Angabe von deren Funktion für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe des Samens,

- die Angabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches.

Ein Antragsformular finden Sie in **Anlage 2**.

Bereits vor der Antragstellung empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, auch kann im Rahmen eines Vorort-Termins eine Betriebsbesichtigung stattfinden. In einem persönlichen Gespräch können das Antragsverfahren, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die tierzuchtrechtlichen Pflichten, die mit dem Betrieb einer Besamungsstation verbunden sind, erläutert und Fragen geklärt werden.

Nach Eingang und Prüfung des Antrags erfolgt ein Vorort-Termin zur Abnahme der Station. Sofern alle Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung erfüllt sind, wird mittels Bescheid die Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation erteilt. Mit diesem Bescheid wird der Station eine Kennzeichnungsnummer für die Kennzeichnung des gewonnenen Samens zugewiesen. Die Kennzeichnungsnummer besteht aus der Landeskennzeichnung für Nordrhein-Westfalen (NW) gefolgt von dem Buchstaben B für Besamung und dem Buchstaben E für die Tierart Equiden, sowie einer Folge von vier Ziffern.

Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf 10 Jahre befristet. Nach Ablauf der 10 Jahre muss ein Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis (**Anlage 3**) gestellt werden.

3. Gebäude und Einrichtungen einer Besamungsstation

Die Stallungen, in denen die Besamungshengste untergebracht sind, sollen die Anforderungen der [Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten](#) des BMEL erfüllen. Sie sollen räumlich getrennt von den übrigen Bereichen der Station und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Der Quarantänestall soll ohne direkte Verbindung zu anderen Stallungen sein und ebenfalls leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Standort des Quarantänestalls ist abseits des Pferde- und Publikumsverkehrs des Betriebes vorzusehen. Zur Unterbringung der Hengste sind zwei Boxen erforderlich, bei denen es sich auch um mobile Boxen handeln kann, die nur während der Zeit der Besamungssaison aufgestellt werden. Eine dritte Box, ein Vorraum oder ein Gang zwischen den Boxen kann für Gebrauchsgegenstände zur täglichen Versorgung, Futterlagerung und Wechselkleidung genutzt werden. Weiterhin sollte eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände, ggf. auch der Schuhe vorgesehen werden. Der Quarantänebereich ist durch ein Schild „Zutritt verboten - Quarantäne“ vor unbefugtem Betreten zu schützen.

Die Bauweise der weiteren Räumlichkeiten der Besamungsstation muss ebenfalls gewährleisten, dass diese (außer Büroräume) leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Es empfiehlt sich die Wände zu fliesen oder aber mit einer abwaschbaren Farbe zu streichen, die auch durch ein Desinfektionsmittel nicht angegriffen wird. Der Boden im Labor und im Raum für Reinigung und Desinfektion soll gefliest sein. Im Sprungraum ist bei der Wahl des Bodens neben der leichten Reinigung und Desinfektion auch besonderes darauf zu achten, dass der Boden rutschfest ist und die Hengste auch bei evtl. feuchtem Boden einen sicheren Stand haben.

Im Folgenden wird ein Beispiel eines Grundrisses einer nationalen Besamungsstation (ohne Stallungen, Quarantäne) dargestellt. Berücksichtigt werden soll hier neben den rechtlichen Vorgaben auch die Notwendigkeit eines sicheren Arbeitsplatzes für Mensch und Tier, sowie eine optimale Anordnung der Räumlichkeiten für einen reibungslosen Arbeitsablauf.

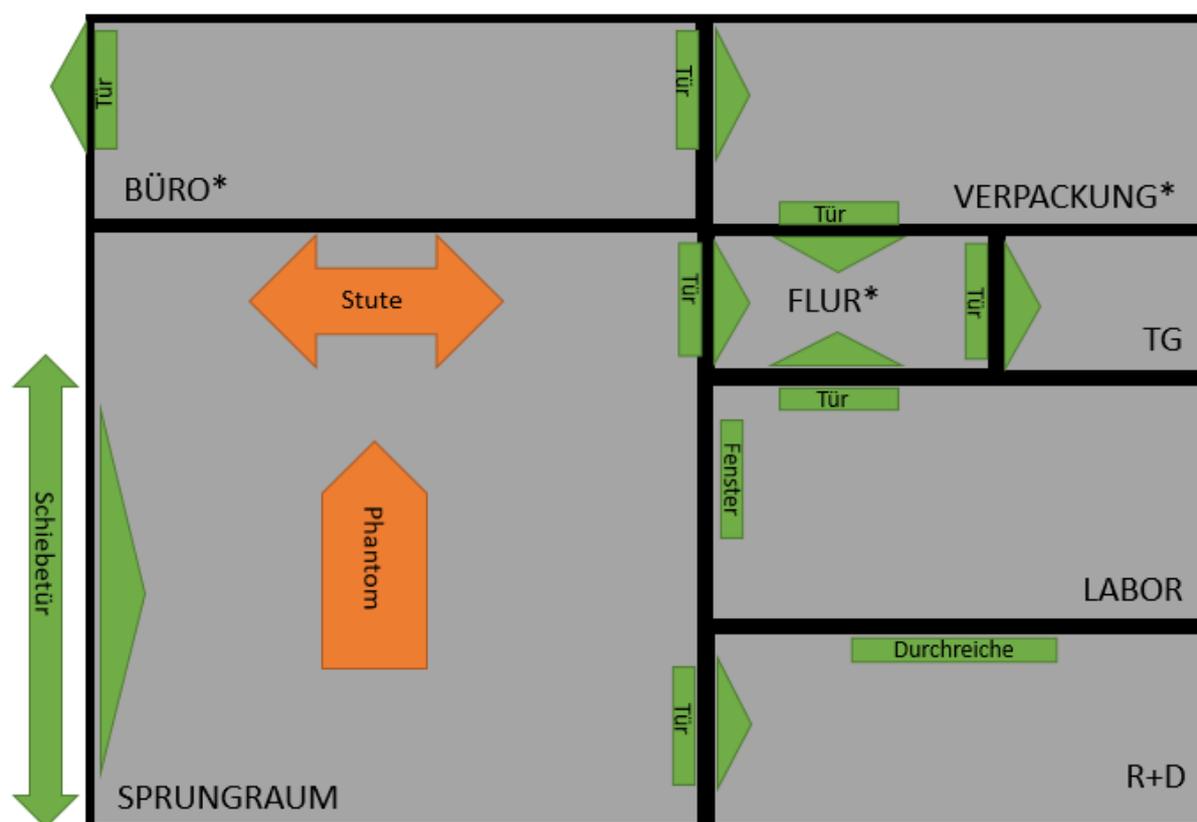


Abbildung 1: Mögliche Anordnung der Räumlichkeiten einer Besamungsstation (die mit * gekennzeichneten Räume sind gesetzlich nicht vorgeschrieben)

Der Sprungraum sollte eine Grundfläche von ca. 40 m² haben und eine Raumhöhe über dem Phantom von etwa 3,5 bis 4,0 m. Hierbei ist die Rassezugehörigkeit der Besamunghengste zu berücksichtigen. Sollen in der Station z.B. nur Kleinpferde aufgestellt werden, kann der Sprungraum evtl. etwas kleiner ausfallen. Der Raum für

Reinigung und Desinfektion (R+D), in dem auch die künstlichen Scheiden für das Absamen vorbereitet werden, befindet sich idealerweise rechts vom Phantom, so dass der Samennehmer nicht um Phantom und Hengst herumgehen muss. Sollen die Hengste von der linken Seite abgesamt werden, wäre der Raum entsprechend links zu planen. Das Auffangbehältnis mit dem Samen wird durch eine Durchreiche vom Raum R+D in das Labor gegeben. Das Labor hat ein kleines nicht zu öffnendes Fenster zum Sprungraum, so dass Dritte im Labor das Geschehen im Sprungraum im Blick haben. Vom Sprungraum geht ein kleiner Flur ab, in dem das Laborpersonal seine Schuhe wechseln und seinen Kittel überziehen kann, so dass das Labor ein sauberer Bereich bleibt. Am Ende des Flures befindet sich ein kleiner Raum für die Lagerung von TG-Samen. Bei diesem Raum ist zur Arbeitssicherheit auf die notwendige Zuluft zu achten, da hier mit Stickstoff gearbeitet wird. Zusätzlich bietet sich ein Verpackungsraum an, der gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, aber viele Vorteile mit sich bringt. Hier können die Versandboxen und Kühlakkus gelagert und die abgefüllten Samenröhrchen für die Abholung bzw. den Versand verpackt werden. Bei Abholung von Samen kann dies ebenfalls aus dem Verpackungsraum heraus erfolgen, was den Vorteil hat, dass Kunden und Personal sensible Bereiche der Besamungsstation nicht betreten müssen. Auch die an die Station zurückgeschickten Versandboxen sind im Verpackungsraum gut aufgehoben und gelangen so nicht in den sauberen Laborbereich. Bei der Wiederverwendung von Versandboxen wird eine Reinigung und Desinfektion der Boxen dringend empfohlen. Als Alternative zu den üblichen Styroporboxen sind mittlerweile auch kompostierbare Juteboxen auf dem Markt, bei denen die Reinigung und Desinfektion entfallen würde, da diese im Biomüll entsorgt werden und eine Wiederverwendung nicht vorgesehen ist.

Häufig ist ein Neubau einer Station nicht möglich, sondern die Station soll in einen bereits vorhandenen Gebäudebestand integriert werden. Auch hier lassen sich fast immer gute Lösungen finden, um die Station möglichst optimal zu gestalten. Wir empfehlen dringend, vor Beginn von Bau- bzw. Umbaumaßnahmen einen Ortstermin mit der zuständigen Behörde zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass Baumaßnahmen auch zu einer genehmigungsfähigen Lösung werden. Sofern baurechtliche Belange betroffen sind mit der zuständigen Baubehörde zu klären.

4. Anforderungen an den Betrieb einer Besamungsstation

Die Pflichten, die mit dem Betrieb einer Besamungsstation einhergehen, ergeben sich aus § 18 TierZG in Verbindung mit § 11 TierZDV.

4.1. Pflicht des Betreibers

einer Besamungsstation ist es sicherzustellen, dass

- die Einrichtungen für die Gewinnung, die Aufbereitung und die Lagerung des Samens sowie die Stallungen für die in der Besamungsstation eingesetzten Hengste den Anforderungen entsprechen;
- Ejakulat und Samen gekennzeichnet und so gelagert wird, dass eine Verwechslung oder ein Missbrauch ausgeschlossen sind;
- die vorgesehenen Aufzeichnungen über Gewinnung, Behandlung, Lagerung, Abgabe und Verwendung von Samen geführt werden;
- die Besamungshengste durch den Vertragstierarzt wöchentlich auf klinische Anzeichen aller meldepflichtigen Krankheiten und anzeigepflichtigen Tierseuchen, die durch den gewonnenen Samen übertragen werden können, untersucht werden und Hengste, bei denen sich Anzeichen von meldepflichtigen Krankheiten und anzeigepflichtigen Tierseuchen zeigen oder bei denen aus anderen Gründen der Verdacht auf Ausbruch einer meldepflichtigen Krankheit und anzeigepflichtigen Tierseuche besteht, unverzüglich von der Gewinnung von Samen ausgeschlossen werden;
- die Hengste frühestens 14 Tage vor Beginn der ersten Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einer Zuchtsaison, die vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden und diese Untersuchungen während der Zuchtsaison in den dafür vorgesehenen Abständen wiederholt werden;
- bei Hengsten, die zur Samengewinnung und zusätzlich im Natursprung oder zum Abprobieren verwendet werden,
 - a) zwischen dem Natursprung oder dem Abprobieren und der Samengewinnung eine 30-tägige Karenzzeit eingehalten wird und
 - b) 14 Tage vor der nächsten Samengewinnung, die auf einen Natursprung oder Abprobieren folgt, die erforderlichen Untersuchungen erneut durchgeführt werden;
- Aufzeichnungen geführt werden über den Zugang und Abgang der Hengste;
- Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde geführt werden, aus denen erkennbar wird, welcher Hengst zu welchem Zeitpunkt auf welche Krankheit untersucht wurde und wie die Ergebnisse der Untersuchungen und Befunde lauteten;

- Samen nicht an eine EU-Besamungsstation, an ein Samendepot, an einen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, an eine EU-Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit abgegeben wird;
- Samen nicht an einen Bestimmungsort außerhalb Deutschlands abgegeben wird;
- der Vertragstierarzt die ihm übertragenen Tätigkeiten ausführt;
- die Mängel, die ihm durch den Vertragstierarzt mitgeteilt werden, behoben werden.

4.2. Pflicht des Vertragstierarztes

einer Besamungsstation ist es

- die Untersuchungen der Hengste durchzuführen oder deren Durchführung zu veranlassen;
- die Ergebnisse der Untersuchungen zu bewerten und ggf. Maßnahmen einzuleiten;
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Tätigkeiten des Betreibers zu überwachen und
- festgestellte Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich selbst deren Behebung zu veranlassen oder dem Betreiber die festgestellten Mängel mitzuteilen, so dass dieser die Behebung der Mängel veranlassen kann.

5. Vorgeschriebene Untersuchungen der Besamungshengste

Gemäß Anlage 2a der TierZDV sind die in der Tabelle dargestellten Untersuchungen der Besamungshengste vorzunehmen.

| Erkrankung | Probematerial | Wiederholung |
|--|--|---|
| Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Equine Infektiöse Anämie, EIA) | Blutprobe Serum <u>Methode:</u> AGPT, Coggins-Test oder ELISA | nach 120 Tagen |
| Ansteckende Gebärmutterentzündung (Contagiöse Equine Metritis, CEM) | Je eine Tupferprobe („Kohlemedium“): - Harnröhre - Fossa Glandis - Penisschaft <u>Methode:</u> kulturell (mindestens 7 Tage) oder PCR, RT-PCR | nach 120 Tagen |
| Equine Virusarteritis (EVA) | Blutprobe Serum Serumneutralisationstest SNT (kleiner) < 1:4 = negativ | nach 30 Tagen |
| | bei serologisch positivem SNT Titer \geq 1:4 Virusisolation aus Sperma <u>Methode:</u> Virusnachweis Zellkultur oder PCR, RT-PCR | Blutuntersuchung jährlich Samen nach 120 Tagen |

Tabelle 1: Vorgeschriebene Untersuchungen der Besamungshengste

5.1 Praktische Umsetzung

Wenn der Beginn der Besamungssaison festgelegt wurde, sollte ein Beprobungsplan für die gesamte Saison erstellt werden. So ist schon frühzeitig zu erkennen, ob Beprobungstermine evtl. auf Wochenenden, Feiertage oder Turniertage fallen. In diesen Fällen ist die Beprobung grundsätzlich vorzuziehen. **Die vorgeschriebenen Abstände der Untersuchungen dürfen nicht überschritten werden!** Fristüberschreitungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

5.2 Verhaltensregeln bei positivem Untersuchungsbefund, meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Contagiöse Equine Metritis (**CEM**) und die Equine Virusarteritis (**EVA**) sind **meldepflichtige Tierkrankheiten**.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- Leiter der Veterinäruntersuchungsämter,
- Leiter der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsämter sowie
- Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes eine meldepflichtige Krankheit feststellen. Somit ist der Vertragstierarzt der Besamungsstation in der Pflicht bei Vorliegen eines positiven Befundes eine entsprechende Meldung an die zuständige Behörde (Veterinäramt) zu machen.

Die Meldungen sind unverzüglich unter Angabe

- des Datums der Feststellung,
- der betroffenen Tierart,
- des betroffenen Bestandes und
- des betroffenen Kreises oder der kreisfreien Stadt zu machen.

5.3 Verhaltensregeln bei positivem Untersuchungsbefund, anzeigepflichtige Tierseuchen

Die Equine Infektiöse Anämie (**EIA**) ist eine **anzeigepflichtige Tierseuche**. Bei positivem Befund oder dem Verdacht auf Ausbruch der Tierseuche hat der Halter der Hengste die Pflicht dies unverzüglich dem Veterinäramt unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie

- des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Pferde und
- der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Pferde unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen.

Neben dem Tierhalter sind auch weitere Personen im Falle von anzeigepflichtigen Tierseuchen zur Anzeige verpflichtet, besonders zu erwähnen ist, dass zu diesem Personenkreis auch die Besamungsbeauftragten in der Besamungsstation bzw. alle, die mit der Pflege der Tiere betraut sind, gehören.

5.4 Umgang mit positiven Hengsten/ Pferden

Der betroffene Hengst ist zunächst alleine im Quarantänestall unterzubringen. Aus Tierschutzgründen soll ein Pferd grundsätzlich zwar nicht alleine untergebracht werden, allerdings ist in diesem Fall zunächst mit dem zuständigen Veterinäramt abzustimmen, ob die Ansteckungsgefahr für das zweite Pferd möglicherweise zu hoch ist und somit eine vorübergehende Einzelhaltung gerechtfertigt ist. Das weitere Vorgehen in Bezug auf eine mögliche Behandlung, erneute Beprobung und den Wiedereinsatz in der Besamung wird mit den zuständigen Behörden (Veterinäramt und Landwirtschaftskammer) festgelegt.

6. Hygiene in der Besamungsstation

Es werden hier bewusst keine Hygienepläne zur Verfügung gestellt, da die Erfahrung zeigt, dass dies häufig nur dazu führt, dass die Pläne in der Besamungsstation ausgehängt werden, aber im täglichen Arbeitsablauf keine Beachtung finden. Der für die Station verantwortliche Tierarzt sollte gemeinsam mit den Mitarbeitern ein Hygienekonzept erstellen. Hierin sind grundsätzliche Anforderungen an Sauberkeit, Reinigung und Desinfektion festzuhalten. Ziel des Hygienekonzeptes soll es aber auch sein den Hengstbestand vor Einschleppung von Infektionserregern zu schützen.

Im Wesentlichen werden Pläne für die folgenden Bereiche benötigt:

- Hygiene im Sprungraum
- Hygiene im Labor
- Hygiene im Raum Reinigung & Desinfektion
- Hygieneregeln im Umgang mit externen Hengste
- Hygiene im Umgang mit Stuten, die zur Besamung in die Station kommen

Zunächst ist fest zu legen, welche Arbeiten (**was**) in welchem Rhythmus (**wann**) erfolgen müssen. Dann ist zu beschreiben **wie** und **womit** diese Arbeit erledigt werden soll. Die letzte Frage ist die nach der dafür verantwortlichen Person (**wer**).

| Was | Wann | Wie | Womit | Wer |
|-----------------------------|---------|---|---|--|
| Arbeitsflächen im Labor R&D | täglich | Reinigung mit Wasser und Spülmittel Desinfektion | Grüner Wischlappen für Spülmittel Blauer Wischlappen für Desinfektionsmittel (Spiritus oder anderes) | Person, die die Samenaufbereitung durchgeführt hat |

Tabelle 2: Beispiel für einen Hygieneplan

Wurden die einzelnen Maßnahmen festgelegt, ist zu prüfen, welche Schritte dazu führen, dass die Maßnahmen zuverlässig durchgeführt werden. Eine zugestellte Arbeitsfläche, die erst mit erhöhtem zeitlichen Aufwand frei geräumt werden muss, wird nicht täglich gereinigt und desinfiziert. Es ist also für Ordnung am Arbeitsplatz zu sorgen, nur das allernötigste steht auf der Arbeitsfläche, alles andere wird in Schubladen oder Schränken aufbewahrt.

Es ist fest zu legen, welche Arbeitsschritte mit Einmalverbrauchsmaterial erfolgen sollen, z.B. ist die Verwendung von Einmal-Stretchfolie zum Schutz des Phantoms vor Verunreinigungen sinnvoll. Die Folie ist nach jedem Hengst zu wechseln. Wird keine Folie verwendet, ist im Hygieneplan festzulegen, wie nach jedem Hengst eine Reinigung und Desinfektion des Phantoms erfolgen muss.

Den Beginn jeder Besamungssaison sollten Tierarzt und Mitarbeiter nutzen, um das Hygienekonzept zu besprechen und ggf. zu aktualisieren. Bei dieser Gelegenheit können auch neue Mitarbeiter in Bezug auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes unterwiesen werden.

7. Dokumentation in der Besamungsstation

Das Tierzuchtgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes legen umfassende Dokumentationspflichten fest. Die folgenden Dokumente sollen es erleichtern diesen Pflichten nachzukommen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass unvollständige oder nicht lesbare Dokumentation eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

7.1. Bestandsverzeichnis

Das [Bestandsverzeichnis](#) ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Besamungssaison an die zuständige Tierzuchtbehörde zu senden. Bei Wechseln im Hengstbestand ist die Tabelle zu aktualisieren, es ist zu vermerken, wenn ein Hengst in den Betrieb aufgenommen wird, den Betrieb verlässt oder nicht mehr in der Besamung eingesetzt wird.

Diese Änderungen sind umgehend zu melden. Dies gilt auch für extern untergebrachte Hengste, die unter Angabe ihres Standortes im Bestandsverzeichnis aufzuführen sind.

7.2. Wöchentliche klinische Untersuchung

Die wöchentliche klinische Untersuchung durch den verantwortlichen Tierarzt ist für den gesamten Hengstbestand der Besamungsstation nachzuweisen, also auch für die extern untergebrachten Hengste (**Anlage 4**). Daher ist dem Tierarzt das aktuelle Bestandsverzeichnis im Rahmen der klinischen Untersuchung immer vorzulegen.

7.3. Samengewinnung und -aufbereitung

Nachfolgendes Protokoll zur Dokumentation der Samengewinnung und -aufbereitung hat sich bewährt (**Anlage 5**). In die Kopfzeile ist die Kennzeichnungsnummer der Station einzutragen. Abwandlungen des Protokolls sind zulässig. Es muss aber weiterhin ersichtlich sein, welche Menge Samen gewonnen und aufbereitet wurde und wie viele Portionen erstellt wurden. Die Verwendung von nativ Samen oder die Verwendung des Überstandes ist ebenfalls zu dokumentieren, genauso wie die Vernichtung von Samen.

7.4. Samenkennzeichnung

Das gewonnene Ejakulat ist unmittelbar nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, dass es dem Spenderhengst eindeutig zugeordnet werden kann. Diese Kennzeichnung ist auch während der Verarbeitung und anschließenden Lagerung des aufbereiteten Ejakulats sicherzustellen. Wird der Samen portioniert, um abgegeben bzw. versandt zu werden, ist die Samenportion mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Rasse des Hengstes
- UELN des Hengstes
- Name des Hengstes
- Datum der Samengewinnung
- Kennzeichnungsnummer der Besamungsstation.

Es hat sich bewährt hierfür einen Aufkleber zu verwenden und die Angaben zu drucken bzw. für das Datum einen Datumstempel zu verwenden.

7.5. Samenverwendung in der Station

Um den Anforderungen an die Dokumentation der Samenverwendung in der Station nachzukommen, kann beispielsweise das Samengewinnungsprotokoll genutzt werden, in dem im unteren Teil bzw. auf der Rückseite die Angaben zur besamten Stute gemacht werden können. Der Verwender des Samens ist hier ebenfalls zu dokumentieren.

7.6. Samenversand/-abgabe

Die Aufzeichnungen über die Abgabe von Samen müssen mindestens folgende Angaben enthalten (**Anlage 6**):

- Datum der Abgabe
- Angaben zur Kennzeichnung des Samens (Siehe 7.4)
- Anzahl der abgegebenen Portionen
- Kennzeichnungsnummer der Station
- Verwender des Samens
- Name und die Anschrift des Tierhalters.

Handelt es sich bei dem Verwender des Samens um einen Eigenbestandsbesamer, ist in der Station eine Kopie des entsprechenden Qualifikationsnachweises zu hinterlegen.

Wird der Samen in der Besamungsstation abgeholt, ist sicherzustellen, dass die abholende Person der Tierhalter selbst ist bzw. vom Tierhalter zur Abholung berechtigt wurde. Eine Abgabe an namentlich unbekannte Personen ist untersagt.

Geben Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten an, dass sie ihre Stuten zur Besamung in Betriebe innerhalb Deutschlands bringen, ist dies in geeigneter Weise zu belegen. Geeignet wäre z.B. die Archivierung einer Kopie der für den Grenzübertritt notwendigen TRACES für die Stute.

8. Tierzuchtrechtliche Überwachung durch die zuständige Behörde

Die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben wird regelmäßig durch die zuständige Behörde geprüft. Grundsätzlich wird die Überprüfung im Vorfeld angekündigt, in besonderen Fällen kann eine unangekündigte Kontrolle erfolgen.

Um eine einheitliche Kontrolle aller Betriebe zu gewährleisten, wird immer das Protokoll aus dem [Handbuch Tierzuchtrechtliche Überwachung](#) genutzt. Zunächst einmal wird der tatsächliche Hengstbestand mit dem Bestandsverzeichnis abgeglichen. Zur Überprüfung der Identität der Hengste sollen die Equidenpässe bereitliegen und die Hengste für das Auslesen der Transponder verfügbar sein. Dann werden die weiteren Räumlichkeiten der Station in Augenschein genommen. Hierbei wird geprüft, ob der Zustand der zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden war noch so erhalten ist, oder ggf. nicht zulässige Änderungen vorgenommen wurden. Auch auf die Sauberkeit in der Station wird geachtet. Die weitere Überprüfung erfolgt anhand der in der Station vorhandenen Dokumentation. Dem Prüfprotokoll ist zu entnehmen, welche Dokumente hier im Einzelnen geprüft werden. Das Prüfprotokoll wird der Besamungsstation nach der Kontrolle übermittelt. Eventuelle festgestellte tierzuchtrechtliche Mängel werden darin festgehalten bzw. werden nach Abschluss von ggf. erforderlicher Nachprüfungen mitgeteilt. Die Beseitigung von Mängeln hat umgehend zu erfolgen. Je nach Schwere der Mängel kann auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens notwendig sein.

9. Fragen aus der Praxis

? Was muss ich meiner zuständigen Tierzuchtbehörde wann melden?

| Was ist zu melden? | Wann ist zu melden? |
|---|--|
| Meldung Hengstbestand und Beginn der Saison | spätestens 14 Tage vor Beginn der Saison |
| Änderungen im Hengstbestand | umgehend |
| Änderungen bzgl. des Personals/Vertragstierarztes | umgehend |
| Ergebnisse der Beprobungen | umgehend nach Erhalt |
| Ende der Saison | nach dem letzten Absamen |
| Bauliche Änderungen | vor Beginn von Baumaßnahmen |

Tabelle 3: Meldepflicht gegenüber der Tierzuchtbehörde

? Darf im Sprungraum die Besamung von Stuten stattfinden?

Der Sprungraum darf zeitlich versetzt zur Samengewinnung und auch zur Besamung von Stuten genutzt werden. Eine Reinigung und Desinfektion zwischen den unterschiedlichen Nutzungen ist dabei zwingend erforderlich und zu dokumentieren. Sofern es andere Möglichkeiten gibt ist die Nutzung des Sprungraums für die Besamung von Stuten aber nicht zu empfehlen. Insbesondere bei fremden Stuten, deren Gesundheitsstatus nicht bekannt ist, darf das Risiko der Krankheitseinschleppung nicht unterschätzt werden. Somit ist eine räumliche Trennung von Besamung und Samengewinnung immer zu bevorzugen.

? Dürfen Hengste extern untergebracht sein?

Im Einzelfall ist die Unterbringung eines Hengstes in Stallungen außerhalb der Besamungsstation möglich. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass trotz räumlicher Entfernung zur Besamungsstation eine ordnungsgemäße Betreuung durch den Vertragstierarzt sichergestellt sein muss. Die wöchentliche klinische Untersuchung durch den Vertragstierarzt ist auch in diesen Fällen verpflichtend. Der Aufenthaltsort des Hengstes ist im Bestandsverzeichnis anzugeben und Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Bei der externen Unterbringung von Hengsten ist sicherzustellen, dass sollte es notwendig sein den Hengst in Quarantäne zu stellen, dies an seinem Standort möglich ist. Einen externen erkrankten Hengst in die Quarantäne am Standort der Besamungsstation zu bringen ist nicht zulässig.

? Dürfen Eigenbestandsbesamer Gaststuten besamen?

Eigenbestandsbesamer dürfen nur Stuten ihres eigenen Bestandes oder Stuten des Bestandes des Arbeitgebers besamen. Gaststuten, die nur zum Zweck der künstlichen Besamung in den Betrieb eingestallt werden, werden in diesem Zusammenhang nicht zum eigenen Bestand gezählt und dürfen somit nicht besamt werden! Die Besamung von Gaststuten durch Eigenbestandsbesamer stellt in diesem Fall einen Verstoß gegen das Tierzuchtgesetz dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsquellen:

Tierzuchtgesetz

(https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/TierZG.pdf)

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes

(<https://www.gesetze-im-internet.de/tierzdv/TierZDV.pdf>)

Ihre **Ansprechpartner** in Nordrhein-Westfalen:

M.Sc. Agrar Nadine Frische

Referentin für Tierzuchtrecht

Telefon: 02945 989-724

Telefax: 0251 2376 19152

E-Mail: nadine.frische@lwk.nrw.de

Themenschwerpunkte: Anerkennung von Zuchtverbänden/Zuchtunternehmen, Genehmigungen von Zuchtprogrammen, Zulassung von nationalen Besamungsstationen/ Embryo-Entnahmeeinheiten, tierzuchtrechtliche Überwachung

M.Sc. Agrar Julia Fiene

Sachbearbeiterin Tierzuchtrecht

Telefon: 02945 989-722

E-Mail: julia.fiene@lwk.nrw.de

Themenschwerpunkte: Tierzuchtrechtliche Überwachung, Kammermedaillen, Staatsprämien

Postalisch erreichen Sie uns unter folgender Anschrift:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 71 Tierproduktion & Tierzuchtrecht

Ostinghausen - Haus Düsse

59505 Bad Sassendorf

Bitte nutzen Sie für elektronischen Schriftverkehr ausschließlich unser zentrales Funktionspostfach:

tierzuchtrecht@lwk.nrw.de.

So können wir gewährleisten, dass Ihre E-Mails auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall bearbeitet werden.

VERTRAG

Zwischen

| | |
|-----------------------------|-------|
| (Besamungsstation) | _____ |
| und | _____ |
| (Tierarztpraxis/Tierklinik) | _____ |
| | _____ |

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Vertragstierarztes für die oben genannte Besamungsstation gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz.

Der/die für die Station verantwortliche Tierarzt/Tierärztin: _____

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz in Verbindung mit § 11 Nr. 15 TierZDV die tierseuchenrechtliche Überwachung sowie folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - a) Die Durchführung oder Veranlassung der Eingangsuntersuchungen und Quarantänemaßnahmen vor der Aufnahme von Pferden in die Station.
 - b) Die Durchführung oder Veranlassung von Untersuchungen frühestens 14 Tage vor der Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einem Kalenderjahr oder vor einer erneuten Samengewinnung nach einem Natursprungeinsatz gemäß § 11 der TierZDV i.V. mit Anlage 2a TierZDV.
 - c) Die Durchführung oder Veranlassung der regelmäßigen Untersuchung aller auf der Station gehaltenen Pferde auf klinische Anzeichen melde- und anzeigepflichtiger Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.
 - d) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen und Gerätschaften zur Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung des Samens, sowie der Stallungen für die zum Bestand der Besamungsstation gehörenden Hengste.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung des Samens gemäß § 13 der TierZDV.
 - f) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen bezüglich der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Samen gemäß § 14 TierZDV.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung, dass alle empfänglichen Pferde, bei denen sich Anzeichen für eine Krankheit gemäß Anlage 2a der TierZDV zeigen oder Untersuchungsergebnisse darauf deuten lassen bzw. einen positiven Befund ergeben haben, unverzüglich von der Samengewinnung und der weiteren Samenverwendung ausgeschlossen werden.
Die Überwachung der Einhaltung, dass alle nach der letzten negativen Untersuchung erzeugten Samenportionen unverzüglich untersucht werden und bei Nachweis der Erkrankung direkt zu vernichten sind sowie der Handel mit Samen erst wiederaufgenommen wird, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.
 - h) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei positiven Untersuchungsergebnissen gemäß Anlage 2a der TierZDV in der gültigen Fassung sowie bei festgestellten Mängeln in den betrieblichen Abläufen.
 - i) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Tieren der Besamungsstation.

- j) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde, aus denen erkennbar wird, welches Pferd zu welchem Zeitpunkt auf welche Krankheit untersucht wurde und wie der jeweilige Befund aussah.
 - k) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger der Besamungsstation unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.
 - l) Die Überwachung der Einhaltung des vom Vertragstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche der Besamungsstation.
3. Der oben angegebene Vertragstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz und Tierzuchtdurchführungsverordnung durch regelmäßige Anwesenheit auf der Station wahrzunehmen und diese durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Vertragstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Vertragstierarzt seitens der Station qualifiziertes und speziell unterrichtetes Personal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
5. Der Betreiber der Besamungsstation ist verpflichtet, dem Vertragstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Vertragstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind diese:
- die Erlaubnis der zuständigen Behörde zum Betrieb einer Besamungsstation gemäß § 18 TierZG;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein Spendertier verfügbar sind;
 - die Equidenpässe der Stationstiere
 - Sonstige Unterlagen:
- _____
- _____
- _____
6. Stellt der Vertragstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung der Besamungsstation zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Betreiber der Besamungsstation der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Vertragstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Vertragstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von _____ zu kündigen, wenn der Träger der Besamungsstation einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben sowie die aus diesem Vertrag notwendig werdenden Behandlungen wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammer bedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von _____ Jahren.

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen des Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers der Besamungsstation der Zulassungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Besamungsstation)

Ort, Datum

Unterschrift (Vertragstierarzt)

Absender:

Vorname, Name

Straße

Hausnr.

PLZ

Stadt

An den

Direktor der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
z.Hd. Frau Nadine Frische
Haus Düsse – Ostinghausen
59505 Bad Sassendorf

tierzuchtrecht@lwk.nrw.de

Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 18 Tierzuchtgesetz

Sehr geehrte Frau Frische,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach dem Tierzuchtgesetz für die Tierart: _____

Betreiber der Station, Rechtsform

gewünschter Name der Station

Straße, Hausnr.

PLZ, Stadt

Telefonnummer

E-Mail

Stationstierarzt und Vertretung

qualifiziertes Personal: (Besamungsbeauftragte/r) Vorname, Name

Produktionsart (Frisch-oder TG-Samen)

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beigefügt:

- Lageskizze Stall, Quarantäne, Gebäude der Besamungsstation
- Plan der Besamungsstation und der zugehörigen Räumlichkeiten
(Sprungraum, Labor, Raum zur Reinigung und Desinfektion, ggf. Büro, Verpackung, ...)
- Kopie des Vertrages mit dem Vertragstierarzt
- Kopie des Zeugnisses der/des Besamungsbeauftragten
- ggf. Kopie von Pacht- oder Nutzungsverträgen über Gebäude
- aktuelle Bestandsliste und Zuchtbescheinigungen der männl. Tiere

Ort,

Datum

Unterschrift

Absender:

Vorname, Name

Straße

Hausnr.

PLZ

Stadt

An den

Direktor der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
z.Hd. Frau Nadine Frische
Haus Düsse – Ostinghausen
59505 Bad Sassendorf

tierzuchtrecht@lwk.nrw.de

**Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 18
Tierzuchtgesetz**

Sehr geehrte Frau Frische,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach dem Tierzuchtgesetz für die Tierart Pferd

Betreiber der Station, Rechtsform

Name der Station und Kennzeichnungsnummer

Straße, Hausnr.

PLZ, Stadt

Telefonnummer

E-Mail

Stationstierarzt und Vertretung

qualifiziertes Personal: (Besamungsbeauftragte/r) Vorname, Name

Produktionsart (Frisch-oder TG-Samen)

Ort,

Datum

Unterschrift

Anlage 4 - Muster Nachweis wöchentliche klinische Untersuchung

Bescheinigung der wöchentlichen klinischen Untersuchung in der Saison

2024

durch den Vertragstierarzt:

(Name)

für die Besamungsstation:

(Name)

(Zulassungsnummer)

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vertragstierarzt die wöchentliche klinische Untersuchung aller im Bestandsverzeichnis gelisteten Hengste. Das Bestandsverzeichnis ist dieser Bescheinigung anzuheften. Auf Änderungen im Bestandsverzeichnis ist der Vertragstierarzt hinzuweisen.

| Nr. | Datum | Vertrags- / Stationstierarzt Unterschrift u. Praxisstempel | Bemerkungen |
|-----|-------|--|-------------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| 5. | | | |
| 6. | | | |
| 7. | | | |
| 8. | | | |
| 9. | | | |
| 10. | | | |
| 11. | | | |
| 12. | | | |
| 13. | | | |
| 14. | | | |
| 15. | | | |
| 16. | | | |
| 17. | | | |
| 18. | | | |

Anlage 4 - Muster Nachweis wöchentliche klinische Untersuchung

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 19. | | | |
| 20. | | | |
| 21. | | | |
| 22. | | | |
| 23. | | | |
| 24. | | | |
| 25. | | | |
| 26. | | | |
| 27. | | | |
| 28. | | | |
| 29. | | | |
| 30. | | | |

Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung

Besamungsstation: Name **NW-BE-0000**

Der Hengst zeigt vor der Samenentnahme keine Erscheinungen einer infektiösen Erkrankung wie zum Beispiel reduzierte Futteraufnahme, vermehrter Nasenausfluss, Husten oder Fieber. JA
 Der Hengst wurde in den 30 Tagen vor dieser Samenentnahme nicht im Natursprung oder zum Abprobieren eingesetzt.

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____ **Hengst:** _____

Ej.-Nr.: _____ **LN Hengst:** _____

Deckverhalten:

Geschlechtslust: 1 2 3 4 5 Anzahl Aufsprünge / Bemerkungen: _____

Phantom / Animerstute (Name/Rosse): _____ Scheidenmodell: H / C

Samenuntersuchung:

Volumen: _____ ml **davon zur Aufbereitung*** _____ ml **Schleim:** _____ ml

Dichte: _____ Mio. Sz./ml **Gesamtspermienzahl(GSZ):** _____ Mrd. Sz. / **Ejakulat**

Aussehen: wä mo mi ra pH-Wert: _____ **FAT:** _____ % gefärbt
 grau weiß gelb

Volumen Überstand: _____ ml **Gesamtspermienzahl(GSZÜ):** _____ Mrd. Sz. / **Überstand**

**Differenz Volumen und Volumen zur Aufbereitung entweder verwendet zur Nativbesamung oder vernichtet*

Beurteilung Spermien – Motilität (%):

| | V | O | U | Verdüner / Bemerkungen |
|----------------------------|---|---|---|------------------------|
| I.) Unverdünnt: | | | | |
| II.) 1. Verdünnung: | | | | |
| III.) Endverdünnung: | | | | |
| IV.) Überstand: | | | | |
| V.) Halteprobe __Std.: | | | | |

Portionsberechnung:

Dosis – Samenzellen (Dos.-Sz.): _____ **Mrd.** **Dosis – Volumen (Dos.-Vol.):** _____ ml

$$\frac{GSZ \times V (II.)}{100 \times Dos.-Sz.} = \boxed{} = \text{Anzahl Portionen} \times Dos.-Vol.: = \text{ ml Endvolumen}$$

Verwendung von Nativsamen: (der Stutenbesitzer und die zu besamende Stute sind unverwechselbar zu benennen)

Unterschrift

1. Stute: _____ Datum: _____ Menge: _____ ml _____

2. Stute: _____ Datum: _____ Menge: _____ ml _____

Kennzeichnung der Samenportion: Name, UELN, Rasse, Gewinnungsdatum, Nummer und Name d. herstellenden Station

Verwendung / Abgabe / Vernichtung von Flüssigsamen:

(der Stutenbesitzer oder die Besamungsstationen und die zu besamende Stute sind unverwechselbar zu benennen)

A: Abgabe durch Abholung; **V:** Abgabe durch Versand; **B:** Besamung auf Station; **Vern.:** Vernichteter Samen

| ml | Stutenbesitzer / Zuchtmaterialbetrieb | Stutenname / LN | A | V | B | Datum | Unterschrift |
|----|---------------------------------------|--|---|--------------|---|-------|--------------|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | Anzahl der vernichteten Portionen: _____ | | Datum: _____ | | | |

Samennehmer/in:

Samenaufbereiter / in:

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|--|
| Abgebende Besamungsstation | Versandadresse | Original nach der durchgeführten Besamung zurück an die Besamungsstation! Lfd. Nr.: |
| Name der abgebenden Station | Vorname Name des Empfängers | |
| Straße, Hausnummer | Straße, Hausnummer | |
| PLZ | PLZ | |
| Stationsnummer | Land | |

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen/TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.: Rasse: Anzahl Portionen / Pailletten:

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:

Für die Stute:

Stutename: Lebens-Nr.:

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am** **abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 15 Tierzuchtgesetz (18.01.2019).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung: **Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:**

Besamung bei einem Embryo Transfer

JA

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|--|
| Abgebende Besamungsstation | Versandadresse | Durchschrift für Verwender / Besamer |
| Name der abgebenden Station | Vorname Name des Empfängers | |
| Straße, Hausnummer | Straße, Hausnummer | Lfd. Nr.: |
| PLZ | PLZ | |
| Stationsnummer | Land | |

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.: Rasse: Anzahl Portionen / Pailletten:

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:

Für die Stute:

Stutenname: Lebens-Nr.:

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am** **abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 15 Tierzuchtgesetz (18.01.2019).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Besamung bei einem Embryo Transfer

JA

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|--|
| Abgebende Besamungsstation | Versandadresse | Durchschrift für Tierhalter / Stutenbesitzer |
| Name der abgebenden Station | Vorname Name des Empfängers | |
| Straße, Hausnummer | Straße, Hausnummer | Lfd. Nr.: |
| PLZ | PLZ | |
| Stationsnummer | Land | |

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.: Rasse: Anzahl Portionen / Pailletten:

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:

Für die Stute:

Stutenname: Lebens-Nr.:

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am** **abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 15 Tierzuchtgesetz (18.01.2019).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|---|
| Abgebende Besamungsstation | Versandadresse | Nachweis Der KB-Station für abgegebenen Samen |
| Name der abgebenden Station | Vorname Name des Empfängers | |
| Straße, Hausnummer | Straße, Hausnummer | Lfd. Nr.: |
| PLZ | PLZ | |
| Stationsnummer | Land | |

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.: Rasse: Anzahl Portionen / Pailletten:

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:

Für die Stute:

Stutename: Lebens-Nr.:

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am** **abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 15 Tierzuchtgesetz (18.01.2019).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

